Anwendung Datenschutzrecht BirdLife Schweiz

# Vorbemerkungen

Das Datenschutzgesetz legt die Grundsätze für die Bearbeitung von Personendaten fest. Es regelt die Pflichten derjenigen, welche persönliche Daten bearbeiten, und verankert die Rechte der betroffenen Person. Es tritt totalrevidiert am 1. September 2023 in Kraft. Das vorliegende Dokument dient den Landesorganisationen, Kantonalverbänden und Sektionen von BirdLife Schweiz als Anwendungshilfe. Es enthält nebst den Vorgehensempfehlungen auch nützliche Textbausteine. Gelb markierte Absätze/Passagen gilt es, auf die eigenen Verhältnisse anzupassen. Wo vorhanden, wird auf Vorlagen hingewiesen, die am Schluss des Dokuments als Link beigefügt sind.

# Rechtliche Grundlagen

## Schweiz

Datenschutzgesetz gültig ab 1.09.2023: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/de>

Datenschutzverordnung gültig ab 01.09.2023: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/568/de>

Weitergehende Informationen über die rechtlichen Grundlagen, siehe auch Website Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter: [EDÖB](https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz.html)

## Liechtenstein und Europa

Liechtensteinisches Datenschutzrecht: [Liechtensteinisches DSG](https://www.gesetze.li/konso/2018272000?search_text=Datenschutzgesetz%20(DSG)&search_loc=text&lrnr=&lgblid_von=&observe_date=02.08.2023) und [Liechtensteinische DSVO](https://www.gesetze.li/konso/2018415000?search_text=Datenschutzgesetz%20(DSG)&search_loc=text&lrnr=&lgblid_von=&observe_date=02.08.2023)

Europäische Datenschutzverordnung: [DSVGO](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=de)

# Haltung von BirdLife Schweiz

* Wir arbeiten zur Erreichung unserer Ziele mit klassischen Adressstammdaten, wie Namen, Post- und E-Mail-Adressen sowie Telefonnummern. Auch Browser-IP-Adressen können dazugehören. Wir erfassen hingegen mit Ausnahme der Mitarbeitenden keine gemäss Datenschutzrecht «Besonders schützenswerten Personendaten»[[1]](#footnote-2).
* BirdLife Schweiz betreibt keinen Handel mit Personendaten. Weder werden diese Dritten verkauft, vermietet, noch gratis überlassen.

# Das Wichtigste in Kürze

* Jeder Verein benötigt eine Datenschutzerklärung (DSE) 🡪zwingend auf der Vereins-Website
* Mitglieder, Kursteilnehmende usw. müssen über die Verwendung ihrer Personendaten informiert sein, sie besitzen überdies ein Auskunfts- und Widerrufsrecht
* Es muss ersichtlich sein, bei wem man dieses Auskunfts- und Widerrufsrecht geltend machen kann bzw. wer für den datenschutzkonformen Umgang verantwortlich und zuständig ist
* Personendatenlisten gehören nicht auf den öffentlich zugänglichen Bereich einer Website
* Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung über den datenschutzkonformen Umgang mit Personendaten

# Vorgehen zur Umsetzung des revidierten Datenschutzrechts

Wo nichts anders erwähnt, gelten die Ausführungen für alle Verbandsebenen

## Allgemeines

| **Themenbereich** | **Handlungs- bedarf** | **Empfehlung / Hilfsmittel** |
| --- | --- | --- |
| Datenschutzberater, -beraterin definieren. | JA | Dient als Kontaktperson gegen innen (BirdLife) und aussen. In Sektionen fakultativ (Vorstand). |
| Überblick über vorhandene Personendaten und deren Verwendungszweck verschaffen. | JA | 🡪Vorlage «Fragebogen Überblick Personendaten» kann dabei behilflich sein |
| Datenbearbeitungsverzeichnis erstellen und analysieren. | JA (nur in Liechtenstein Pflicht) | Für den LOV und seine liechtensteinischen Sektionen gilt die DSGVO der EU. Deshalb müssen diese ein Verzeichnis ihrer bearbeitenden Daten erstellen und auch deren Analyse schriftlich festhalten (siehe [Datenschutzstelle Liechtenstein](https://www.datenschutzstelle.li/datenschutz/themen-z/verzeichnis-verarbeitungstaetigkeiten)).  🡪Vorlage (1) Fragebogen «Überblick Personendaten»:  Für die BirdLife-Ebenen in der Schweiz ist dies fakultativ. Es besteht kein zwingender Handlungsbedarf für eine tiefergehende Analyse. |
| Nicht mehr benötigte Personendaten löschen. | JA | Löschen, falls keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht vorhanden. Die Aufbewahrung ist jedoch legitim, wenn sie dem statutarischen Vereinszweck dient (z.B. zur Mittelbeschaffung). |
| Datenschutzerklärung (DSE) erstellen oder aktualisieren | JA | DSE erstellen oder anpassen und auf der Website (falls vorhanden) publizieren.  🡪Vorlage (2) «Datenschutzerklärung:» auf eigene Verhältnisse anpassen. |
| Mitglieder über Änderungen der DSE informieren (auch in Zukunft). | JA | 🡪Textbaustein 06 Änderung Datenschutzerklärung |

## Bereich Website

| **Themenbereich** | **Handlungs- bedarf** | **Empfehlung / Hilfsmittel** |
| --- | --- | --- |
| Bei Vorhandensein einer eigenen Vereins-Website (auch unter Verwendung der Website-Vorlage von BirdLife Schweiz oder Vorlagen von Kantonalverbänden). | JA | Die DSE ist auf der Vereins-Website einfach auffindbar zugänglich zu machen.  🡪mit Vorteil im «Footer» (Fusszeile) |
| Bei Veröffentlichung von Personendaten auf der Website ohne ausdrückliche Einwilligung. | JA | Personendaten entfernen oder den Zugang mittels passwortgeschützten Logins auf Berechtigte einschränken. |
| Bei Verwendung von Cookies auf Website. | JA | Hinweis in DSE (ausreichend, wenn Website-Vorlage von BirdLife Schweiz und nur, die in der Textvorlage DSE verwendeten Dienste eingesetzt werden) oder mittels Bannertext.  🡪Textbaustein 01 Cookie-Banner |
| Bei Verwendung von  Web-Analyse-Tools. | JA | Darauf achten, dass das Analysetool die IP-Adressen anonymisiert (z.B. Google-Analytics GA4). Dann reicht Hinweis in DSE aus (bei Website-Vorlage BirdLife Schweiz ist dies der Fall, sofern nicht selbst Erweiterungen vorgenommen wurden). |
| Bei Verwendung von Social Media-Plugins (z.B. Buttons) über die Vereins-Website. | JA | Information in DSE.  Über die Verwendung und die Art des verwendeten Social Media-Plugins (z.B. Like Button, Share Button etc.). Gleichzeitig muss auf die Widerrufmöglichkeiten hingewiesen werden. |
| Bei Einsatz von Newslettern. | JA | Information in DSE.  Bestehende Newsletter-Abonnenten müssen nicht extra informiert werden, sofern sie den Empfang jederzeit mit einer Möglichkeit, welche in jedem Newsletter vorhanden sein muss, abbestellen können.  Für Neu-Abonnenten wird ein «Double-Opt-In» Verfahren empfohlen, bei welchem die Mailadresse bestätigt werden muss.  Gelegentliche (nicht abonnierte) Informationen an die Mitglieder mittels Rundmails fallen nicht darunter. |

## Bereich Verbandsarbeit

| **Themenbereich** | **Handlungs- bedarf** | **Empfehlung / Hilfsmittel** |
| --- | --- | --- |
| Verbands- und Vereinsmitglieder über die Weitergabe von Personendaten an den Kantonalverband und BirdLife Schweiz informieren. | JA | Im Grundsatz betrifft dies alle KV und Sektionen für sämtliche Mitgliederdaten, die an der gemeinsamen Adressdatei mitmachen.  Verschiedene Varianten möglich:  🡪Textbaustein 02 Beitrittsbestätigung  🡪Textbaustein 03 Mitgliederbeitragsschreiben  🡪Textbaustein 04 Statuten |
| Wenn Personendaten aus dem Ausland vorhanden sind. | JA | Kein zusätzlicher Handlungsbedarf, sofern kein Datentransfer mit ausländischen Organisationen oder Auftragsbearbeitenden erfolgt. Ansonsten gelten die Bestimmungen der EU. |

## Bereich Personenfotos

| **Themenbereich** | **Handlungs- bedarf** | **Empfehlung / Hilfsmittel** |
| --- | --- | --- |
| Bei Verwendung von Personenfotos, auf denen diese Personen erkennbar sind. | JA | 🡪siehe bestehende Vorgehensanleitung auf unserer [Website](https://www.birdlife.ch/de/content/urheberrecht-bei-der-veroeffentlichung-von-bildern) |
| Bei Personen Portrait-Fotos oder Grossaufnahmen, die veröffentlicht werden. | JA | 🡪Vorlage (3) «Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos»:  Es ist auch eine schriftliche Bestätigung per E-Mail möglich. Wichtig: Aufbewahren! |

## Zusammenarbeit mit Dienstleistern

| **Themenbereich** | **Handlungs- bedarf** | **Empfehlung / Hilfsmittel** |
| --- | --- | --- |
| Bei Zusammenarbeit mit Auftragsbearbeitern (z.B. Druckereien, Kursanbietern usw.). | JA | Wenn noch kein Vertragsbestandteil, dann vertraglich regeln.  🡪Textbaustein 05 Vertragsklausel |
| Wenn Personendaten aus dem Ausland vorhanden sind. | JA | Kein zusätzlicher Handlungsbedarf, sofern kein Datentransfer mit ausländischen Organisationen oder Auftragsbearbeitenden erfolgt. Ansonsten gelten die Bestimmungen der EU. |

# Textbausteine

## 01 Cookie-Banner

Werden nur Cookies verwendet, die für die grundlegende Funktion der Website erforderlich sind (Essenzielle, Funktionale und Leistungs-Cookies), ist die Information in der Datenschutzerklärung grundsätzlich ausreichend. Auch die Einrichtung eines Cookie-Banners ist möglich. Der entsprechende Text könnte dann so lauten:

Unsere Website verwendet Cookies, die für die technische Funktionalität unserer Website sowie die Erkennung von Fehlern und sicherheitsrelevanten Auffälligkeiten erforderlich sind oder um eine von Ihnen angeforderte Dienstleistung oder Option anzubieten. Die Daten sind jedoch anonymisiert, wir wissen also nicht, wer Sie sind. Alternativ können Sie Ihren Browser so einstellen, dass Cookies nicht gespeichert oder ganz deaktiviert werden. In diesem Fall kann es sein, dass gewisse Funktionen nur eingeschränkt genutzt werden können.

Geht die Anwendung über technisch notwendige Cookies hinaus (z.B. für Marketing, Personalisierung, Analysen), empfiehlt sich dringend der Einsatz von Bannern, die eine benutzerspezifische Auswahl der Cookies ermöglichen. Ebenso gilt dies, wenn die Vereins-Website auch im EU-Raum kommerziell eingesetzt wird (z.B. über Webshop).

* Für die Einrichtung von Cookie-Bannern bitte mit dem Website-Betreiber Kontakt aufnehmen.

## 02 Beitrittsbestätigung

Neumitglieder von Kantonalverbänden und Sektionen müssen über die Datenübermittlung an die BirdLife Dachverbände (BirdLife Schweiz und Kantonalverband) informiert werden. Sie erhalten so, das ihnen zustehende Widerspruchsrecht. Der Textbaustein kann als Ergänzung in Form eines Infokastens oder Fusszeile der Beitrittsbestätigung (Brief oder Mail) hinzugefügt werden.

Als Sektion/Kantonalverband von BirdLife erhalten die Mitglieder den BirdLife-Mitgliederausweis, mit dem sie von diversen Rabatten und weiteren Vorteilen profitieren. Zur Erfüllung der Aufgaben und Unterstützungsleistungen unserer Dachverbände, können wir die Mitgliederadressdaten an unseren Kantonalverband und BirdLife Schweiz weitergeben. Jedes Mitglied hat jederzeit ein Auskunftsrecht über die Verwendung der eigenen bei BirdLife gespeicherten Adressdaten. Ohne schriftlichen Widerspruch wird vom stillen Einverständnis des Mitgliedes mit diesem Vorgehen ausgegangen.

## 03 Mitgliederbeitragsschreiben

Erhalten Neumitglieder standardmässig eine schriftliche Beitrittsbestätigung mit Hinweis auf die gemeinsame Adressdatei mit BirdLife Schweiz (siehe oben), müssen die bereits bestehenden Mitglieder mindestens einmal schriftlich auch informiert werden. Dies kann beispielsweise als Ergänzung (Infokasten oder Fusszeile) im Mitgliederbeitragsschreiben erfolgen.

Als Sektion/Kantonalverband von BirdLife erhalten die Mitglieder den BirdLife-Mitgliederausweis, mit dem sie von diversen Rabatten und weiteren Vorteilen profitieren. Zur Erfüllung der Aufgaben und Unterstützungsleistungen unserer Dachverbände, können wir die Mitgliederadressdaten an unseren Kantonalverband und BirdLife Schweiz weitergeben. Jedes Mitglied hat jederzeit ein Auskunftsrecht über die Verwendung der eigenen bei BirdLife gespeicherten Adressdaten. Ohne schriftlichen Widerspruch wird vom stillen Einverständnis des Mitgliedes mit diesem Vorgehen ausgegangen.

Will man auf eine schriftliche Beitrittsbestätigung an Neumitglieder verzichten, kann man auch diesen Hinweis auf die gemeinsame Adressdatei mit BirdLife Schweiz als Standardtext im jährlichen Mitgliederbeitragsschreiben aufnehmen.

## 04 Statuten

Falls demnächst eine Statutenrevision ansteht, kann man den Hinweis auf die Datenweitergabe an die Dachverbände in die Statuten aufnehmen. Das hat den Vorteil, dass ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der so revidierten Statuten auf die oben beschriebenen Hinweise im Bestätigungs- und/oder Mitgliederbeitragsschreiben verzichtet werden kann. Vorausgesetzt die Statuten werden den (Neu-)Mitgliedern abgegeben bzw. zugänglich gemacht.

Statuten-Absatz X: Datenbearbeitung und -weitergabe an die Dachverbände

Der Vereinsname ist Mitglied bei Kantonalverband, der seinerseits Mitglied ist beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz. (Falls der Verein Direkt-Mitglied bei BirdLife Schweiz ist: Der Verein ist direkt Mitglied beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz.) Die Mitgliederadressdaten können zur Ausübung ihrer Funktionen an die Dachverbände weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat jederzeit ein Auskunftsrecht über die Verwendung der eigenen bei BirdLife gespeicherten Adressdaten, ebenso ein schriftliches Widerrufsrecht.

## 05 Vertragsklausel

Anwendbar als Vertragsbestandteil mit Auftragsbearbeitern, welche zur Erbringung ihrer Dienstleistung von uns Personendaten erhalten. Häufig sind dies Druckereien, z.B. für den Versand von BirdLife- oder Sektionspublikationen, Kursanbietende oder Newsletter-Dienstleistende.

Zur Erfüllung des erteilten Auftrages verpflichtet sich die Firma XY während der gesamten Vertragsdauer das geltende schweizerische Datenschutzrecht und im Datenaustausch mit dem Ausland die DSGVO der EU ausnahmslos einzuhalten. Folgende Punkte sind darüber hinaus zwingend einzuhalten:

* Einschränkung des Zugangs zu den gelieferten Personendaten auf das zur Erfüllung des Auftrages nötigen Minimums.
* Ausschluss von jeglichem Verkauf, jeglicher Vermietung oder kostenlosen Überlassung der gelieferten Personendaten an Dritte
* Umgehende Rückmeldung an den Auftraggeber, falls eine Datenschutzverletzung oder Verletzung der oben genannten Punkte erkannt wurde.

## 06 Änderung Datenschutzerklärung

Entwicklungen oder Erkenntnisse werden unausweichlich auch künftig Anpassungen der Datenschutzerklärungen nötig machen. In diesem Fall empfiehlt sich die aktive Kommunikation. Nachfolgender Textbaustein kann dafür verwendet werden. Als Mitteilungsform bieten sich verschiedene Kanäle an (Mail, Newsletter, ergänzende Info in einem ohnehin geplanten Versand, an DV oder GV).

Die Entwicklungen im digitalen Umfeld erfordern eine Anpassung unserer Datenschutzerklärung (DSE). Die Punkte X, Y und Z haben Änderungen erfahren. Die DSE ist auf unserer Website unter Link einfügen einsichtbar. Wir bitten Sie, davon Kenntnis zu nehmen. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich an unseren Vorstand / unsere Geschäftsführung / unsere Datenschutzbeauftragten (Kontaktadressen auf der Website).

# Besonders schützenswerte Personendaten

Das Datenschutzrecht zählt zu den besonders schützenswerten Personendaten, Daten über religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten oder Tätigkeiten einer Person, Gesundheitsdaten und Daten zur Intimsphäre und zur Rasse/Ethnie, genetische und biometrische Daten, Daten zu verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren oder Sozialhilfemassnahmen. Bearbeitet ein Verein solche Daten, ist aufgrund der erhöhten Anforderungen besondere Vorsicht geboten. Hier empfiehlt sich die Beratung durch eine auf den Datenschutz spezialisierte Fachperson.

🡪BirdLife Schweiz, ihre Kantonalverbände und Sektionen erfassen grundsätzlich keine solche Daten.

# Links zu den im Dokument erwähnten Vorlagen

1. Fragebogen «Überblick Personendaten»: <https://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/BirdLife_Vorlage_Ueberblick_Personendaten.docx>
2. Datenschutzerklärung: <https://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/BiirdLife_Vorlage_Datenschutzerklaerung_KV_Sektionen.docx>
3. «Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos»: <https://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/BirdLife_Vorlage_Einverstaendniserklaerung.docx>
4. Mustervorlage Datenbearbeitungsverzeichnis für Liechtensteinischen Verband und Sektionen:

<https://www.datenschutzstelle.li/datenschutz/themen-z/verzeichnis-verarbeitungstaetigkeiten>

Die Dokumente (1) – (3) stehen dauerhaft auch auf der Website von BirdLife Schweiz unter den Materialien für Mitgliederorganisationen zur Verfügung: <https://www.birdlife.ch/de/content/materialien>

# Kontakt

Datenschutzberater bei BirdLife Schweiz:

BirdLife Schweiz  
Christoph Furrer

Wiedingstrasse 78

Postfach

8036 Zürich I Schweiz

Telefon: +41 (0)44 457 70 44

E-Mail: [christoph.furrer@birdlife.ch](mailto:christoph.furrer@birdlife.ch)

BirdLife Schweiz, CF/08.2023

1. Definition von besonders schützenswerten Daten, siehe Seite 6 [↑](#footnote-ref-2)